

Betreuung von Abschlussarbeiten im B. Sc. und M. Sc. in Psychologie

1. Grundlegend für Themenstellung und Betreuung von Abschlussarbeiten sind folgende Inhalte der Prüfungsordnungen:

1.1 Anforderungen

„Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“ (§11(1) Prüfungsordnung B. Sc. Psychologie).

„Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“ (§12(1) Prüfungsordnung M. Sc. Psychologie).

1.2 Themensteller/innen bzw. Gutachter/innen

B. Sc. Psychologie:

§11 (2): „...Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach hat, promoviert oder habilitiert ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Darüber hinaus können grundsätzlich auch Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sowie in den Ruhestand versetzte promovierte oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihrer Lehrverpflichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entbunden wurden, als Themenstellerin/Themensteller tätig werden.“

§11 (3): Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben und einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie oder einem verwandten Fach haben, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne §12 Abs. 2 zulassen“

M. Sc. Psychologie:

§12 (2): Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer einen Abschluss in Psychologie (Master oder Diplom) hat oder promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben und einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie haben, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von §13 Abs. 2 zulassen.

§12 (3): Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen. ... Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder promovierte oder habilitierte Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von §13 Abs. 2 zulassen.

1.3 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen (vgl. §11 (5) B. Sc. Psychologie); die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate (vgl. §12 (5) M. Sc. Psychologie). In beiden Fällen sind Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

1.4 Begutachtung

Die Bachelor- / Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten (vgl. §12 (2) für den B. Sc. Psychologie; §13 (2) für den M. Sc. Psychologie).

1.5 Notenmitteilung

Die Note der Bachelor- Masterarbeit ist spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen (vgl. §12 (3) für den B. Sc. Psychologie; §13 (3) für den M. Sc. Psychologie).

2. Aus den Regelungen in den Prüfungsordnungen ergeben sich zwangsläufig folgende Schlussfolgerungen:

2.1 Themensteller/innen bzw. Gutachter/innen

Themenstellerin/Themensteller können Angehörige des Fachbereichs Psychologie sein, die mind. einen Masterabschluss haben und eine einschlägige Lehrtätigkeit vorweisen können. Für „externe“ Personen gelten je nach Ordnung unterschiedliche Regeln (s. o.). In diesen Fällen muss aber immer ein begründeter Antrag gestellt werden.

2.2 Bearbeitungszeit

Die Betreuerinnen / Betreuer der Abschlussarbeiten müssen sicherstellen, dass die gesamte Arbeit einschließlich Datenerhebung und –auswertung in den angegebenen Fristen erstellt werden kann.

3. Über die rechtlichen Regelungen hinaus besteht Konsens darüber, dass die folgenden Punkte dem Gelingen der Abschlussarbeit zuträglich sind und deshalb von Seiten der Betreuer/innen und der Studierenden beachtet werden sollen:

3.1. Rahmenbedingungen

- Auf den Internetseiten der einzelnen Arbeitseinheiten sind i. d. R. Konzepte zur Betreuung zu finden. Hier sollen sich die Studierenden vorab informieren. Zu Beginn der Betreuung soll sichergestellt werden, dass die Studierenden Kenntnis von diesem Betreuungskonzept genommen haben.
- Nur das eingereichte Werk ist Gegenstand der Begutachtung und Bewertung.
- Studierenden sollen keine Aufgaben, die über die eigene Abschlussarbeit hinausgehen (und nicht in Zusammenhang mit Tätigkeiten als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft o. ä. stehen), übertragen werden.

3.2 Anforderungen an Auswertungsarbeiten

- Ansprüche an die statistische Auswertung sollen den jeweiligen Stand der Lehre nicht übersteigen (beispielsweise sollten bei Bachelorarbeiten keine Inhalte gefordert werden, die erst im Master gelehrt werden). Sollte dies trotzdem der Fall sein, soll die betreuende Arbeitseinheit Hilfestellungen anbieten, die die Studierende in die Lage versetzen, diese Auswertungen vornehmen zu können.
- Studierende haben das Recht, die statistischen Auswertungen mit dem Statistikprogramm / den Statistikprogrammen, die im Studienverlauf erlernt wurden, vorzunehmen. Sofern das Design der Abschlussarbeit die Nutzung eines anderen Auswertungsprogramms erfordert, soll dies den Studierenden vorab mitgeteilt werden.

3.3 Kommunikation

- Zu Beginn der Betreuung wird ein Zeitplan abgesprochen, mit dem sich Betreuer/in und Absolvent/in auf den Ablauf der Datenerhebung und –auswertung einigen. Bei dieser Planung achten die Betreuer/innen darauf, dass die fristgemäße Fertigstellung der geplanten Arbeit realistisch ist. Dabei sollen auch längere Abwesenheiten beider Seiten (z. B. wegen Urlaubs) festgehalten werden. Wenn sich darüber hinaus weitere Abwesenheiten ergeben, soll die jeweils andere Seite darüber informiert werden. Beide Seiten sagen zu, diesen Plan einzuhalten.
- Auf Mail-Anfragen sollten beide Parteien grundsätzlich innerhalb einer Woche reagieren. Handelt es sich dabei um Anfragen nach einem Gesprächstermin, so soll innerhalb einer Woche ein Terminvorschlag unterbreitet werden. Handelt es sich um inhaltliche Anfragen, so soll innerhalb einer Woche eine Rückmeldung dazu gegeben werden, wann mit der Beantwortung zu rechnen ist.
- Grundsätzlich soll abgeklärt werden, wie vorgegangen werden soll, wenn eine/r der Beteiligten auf Mails innerhalb einer Woche gar keine Antwort erhält.

- In besonderen Fällen (beispielsweise bei unvorhergesehener längerer Nicht-Erreichbarkeit eines Betreuers bzw. einer Betreuerin und der zuständigen AE-Leiterin bzw. des AE-Leiters) sind die Prüfungsausschuss-Vorsitzende / der Prüfungsausschuss-Vorsitzende und/oder die Fachreferentin Ansprechpartner für die Studierenden.

3.4 Feedback

- Das Präsentieren der eigenen Abschlussarbeit findet normalerweise im regelmäßigen Kolloquium oder in Ausnahmefällen aufgrund der zeitlichen Planung der Abschlussarbeiten in einem gemeinsam beschlossenen Termin statt.
- Rückmeldungen über einen Entwurf der Arbeit, auch zu Teilen der Arbeit, sind erwünscht. In den Rückmeldungen kann auf Probleme oder Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Jedoch sollen keine Vorkorrekturen stattfinden, bei denen bereits ein vom Prüfer/der Prüferin gewünschter Inhalt, eine Formulierung oder eine Problemlösung ausdrücklich vorgegeben wird. Die Umsetzung der in der Rückmeldung enthaltenen Kommentare und die Qualität der Arbeit insgesamt verbleiben in der Verantwortung der Absolvent/innen.
- Da die Gutachten sich nur auf den schriftlichen Teil der Abschlussarbeit beziehen, ist es wünschenswert, den Studierenden ein Feedback zum gesamten Arbeitsprozess nach der Begutachtung der Arbeit zu geben. Ebenso ist es wünschenswert, dass den Betreuer/innen nach der Begutachtung der Arbeit Feedback über die Betreuung gegeben wird.